

43. Ist der Anspruch auf Befreiung von einer Schuld abtretbar
a) an den Gläubiger der Forderung,
b) an einen Dritten?

BGB. §§ 257, 398, 399.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1912 i. S. W. (Befl.) w. W. (Rl.).
Rep. II. 302/12.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage zu a wurde bejaht, die zu b verneint aus folgenden
Gründen:

... „Bei der Erörterung der Frage, ob die Pfändung eines
Anspruchs auf Befreiung von einer Verbindlichkeit überhaupt zulässig

sei, hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf das Urteil des erkennenden Senats vom 23. Mai 1911, Rep. II. 558/10, erwogen, diese Frage möge für den Fall zu verneinen sein, daß ein Gläubiger den seinem Schuldner zustehenden Anspruch gegen dessen Schuldner auf Befreiung von einer einem Dritten gegenüber bestehenden Verbindlichkeit pfañde. In diesem Urteil ist allerdings der Grundsatz aufgestellt worden, der Anspruch auf Befreiung von einer Schuldhafung, also auf das Tun eines Dritten zu seinen Gunsten, sei ein höchst persönlicher Anspruch und nicht abtretbar. Denn mit der Abtretung würde er sich in einen Anspruch descessionars auf Leistung zugunsten eines Dritten, nämlich des Abtretenden verwandeln, also seinen Inhalt verändern, weil nach wie vor die Befreiung des Abtretenden herbeigeführt werden solle (§§ 398 und 399 BGB.). Mit Rücksicht auf die besondere Lage des vorliegenden Falles hat jedoch das Berufungsgericht die Pfändung des Anspruchs auf Befreiung und die Überweisung zur Einziehung für zulässig erklärt. . . . Diese Entscheidung stimmt mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats überein. In dem Urteile vom 4. Juni 1912, Rep. II. 178/12, ist eine Ausnahme von der Regel für einen Fall der vorliegenden Art mit der Begründung gerechtfertigt worden, die Überweisung des Befreiungsanspruchs sei an den zu befriedigenden Gläubiger selbst erfolgt und dieser habe ein eigenes Interesse daran, auf solche Weise zur Befriedigung für seine Forderung zu gelangen. Einer Übertragung der Forderung auf den zu befriedigenden Gläubiger stehe jedenfalls das in dem früheren Urteil als entscheidend erachtete Bedenken, daß sich der Anspruch durch die Übertragung in einen Anspruch descessionars auf Leistung zugunsten eines Dritten, nämlich des zu befreienden Schuldners, verwandeln würde, nicht entgegen. Eine Veränderung des Leistungsinhalts im Sinne des § 399 BGB. sei durch die Übertragung nicht eingetreten, da die Leistung nach wie vor auf Befreiung des Gläubigers für seine Forderung gegen den Bedenten gehe. Von der bisherigen Rechtsprechung in der einen oder der anderen Hinsicht abzugehen, liegt kein Grund vor."